

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) kaufte ausweislich von verschiedenen Presseberichten vom 11.6.2021 eine CD mit steuerlich relevanten Sachverhalten. Die Sachverhalte hatten allesamt einen Bezug zum Emirat Dubai. Zuvor kauften nur die Bundesländer Daten-CDs an. Am 10.2.2021 bestätigte der damalige Finanzminister *Olaf Scholz* den Kauf. Nach den damaligen Erkenntnissen sollte die CD Informationen über Vermögenswerte liefern, die in Dubai vor dem deutschen Fiskus versteckt werden sollten. Unter den Millionen Steuerpflichtigen sollten sich auch Deutsche befinden, die zudem über Grundstücke und Immobilien in Dubai verfügen. Bei den Sachverhalten ging es um steuerpflichtige Deutsche, die mit nicht versteuerten Einkünften in Dubai Grundstücke und Immobilien erwarben, oder unversteuerte Kapitalerträge aus Vermögensanlagen in Dubai oder Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Sachwerten oder Vermietungseinkünfte in Dubai oder Erbfälle bzw. Schenkungen von Vermögenswerten in Dubai erzielten. Alles in allem ein buntes Potpourri an Gestaltungen. Das BZSt ordnete die Daten den jeweiligen obersten Finanzverwaltungen der Länder zu und übermittelte diese am 16.6.2021 an die jeweiligen Bundesländer zur strafrechtlichen Bewertung. Nun hat das Bundesland Hessen fast vier Jahre nach dem Kauf eine Zwischenbilanz der Auswertung gezogen. Danach sind dem Land Hessen ca. 400 000 Euro Mehreinnahmen zugeflossen, elf Strafverfahren wurden eingeleitet. Die Ergebnisse sind nicht abschließend, die Datenauswertung geht weiter. „Die hessischen Steuerfahndungsstellen setzten ihre Arbeit mit Nachdruck fort, um Steuerkriminalität konsequent zu verfolgen und dem Staat entgangene Einnahmen zurückzuführen“, so Finanzminister Prof. *Alexander Lorz*. Er dankte allen Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern für ihre wichtige Arbeit, mit der sie jeden Tag für mehr Steuergerechtigkeit in Hessen sorgten. Durch einen Bericht des NRW-Justizministeriums an den Landtag NRW wurde bekannt, dass in NRW die Dubai-CD nach vorläufigen Berechnungen ein Mehrergebnis von ca. 813 000 Euro Steuern brachten und 41 Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet wurden. Die Auswertung der Daten ist in NRW ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Ob sich damit die Erwartungen an die Dubai-CD erfüllt haben, lässt sich noch nicht sagen. Gespannt darf auf weitere Auswertungserfolge gewartet werden.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### BGH: Bestätigung der Verurteilung eines Oberstaatsanwalts im Frankfurter „Korruptionsskandal“

Das Landgericht hat den Angeklagten B. wegen Bestechlichkeit in 86 Fällen, Untreue in 54 Fällen und Steuerhinterziehung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zudem hat es gegen ihn die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 532 906,77 € angeordnet, um den Wert der vereinnahmten Bestechungsgelder abzuschöpfen. Gegen einen mitangeklagten Unternehmer hat das Landgericht wegen Bestechung in 67 Fällen und Subventionsbetrugs in drei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verhängt. Hiergegen haben die Angeklagten Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts nahm der Angeklagte B. – Oberstaatsanwalt und Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – in den Jahren 2007 bis 2020 vom befreundeten Mitangeklagten, der für die M. GmbH handelte, Bestechungsgelder in Höhe von fast 459 000 € und im Zeitraum von 2015 bis 2020 von der C. GmbH in Höhe von rund 74 000 € an. Im Gegenzug beauftragte er die M. GmbH mit dem Erstellen von Sach-

verständigengutachten und die C. GmbH mit der technischen Aufbereitung sichergestellter ärztlicher Abrechnungsdaten in den von der Zentralstelle geführten Strafverfahren, ohne zu prüfen, ob auch andere Unternehmen solche Leistungen hätten erbringen können. Im Zeitraum von 2016 bis 2020 zeichnete der Angeklagte B. zudem zahlreiche der Zentralstelle gestellte Sachverständigenrechnungen der M. GmbH als „sachlich richtig“ und veranlasste hierdurch Auszahlungen der Justizkasse, obwohl er erkannte, dass die betreffenden Rechnungen sachlich nicht gerechtfertigt oder überhöht waren. Hierdurch entstand der Staatskasse ein Schaden von rund 556 000 €. Das angefochtene Urteil enthält im Wesentlichen keine Rechtsfehler. Allein die Verurteilung des B. wegen der Verkürzung von Einkommensteuer und die des Mitangeklagten wegen eines Subventionsbetrugs begegneten Bedenken. Hierüber musste der Senat aber nicht entscheiden, da er auf Antrag des Generalbundesanwalts diese Fälle zur Verfahrensvereinfachung von der Strafverfolgung ausgenommen hat. Dies wirkte sich nicht auf die verhängten Gesamtfreiheitsstrafen aus, sodass der Senat die Revisionen im verbliebenen Verfahrensumfang verworfen hat. Der Angeklagte B. hat damit seinen Beamtenstatus verloren.

Nur die Entscheidung des Landgerichts zur Einziehung des Wertes von Taterträgen gegenüber dem mitangeklagten Unternehmer ist noch in

der Revisionsinstanz anhängig. Hierüber wird der Senat auf die Revisionen des Mitangeklagten und der Staatsanwaltschaft gesondert entscheiden.

**BGH**, Beschlüsse vom 1. und 8.4.2025 –  
1 StR 475/23

(Quelle: PM BGH Nr. 76/2025 vom 17.4.2025)

### FG Düsseldorf: Keine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Neuregelungen zur Grundsteuer

Der 11. Senat hatte über die Verfassungsmäßigkeit von Bewertungsvorschriften im Rahmen der Grundsteuer zu entscheiden.

Die Klägerin ist anteilige Miteigentümerin eines Grundstücks und Sondereigentümerin von zwei Wohnungen. Sie gab für die beiden wirtschaftlichen Einheiten je eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte ab. Das beklagte Finanzamt erließ Bescheide auf den 1.1.2022 über die Feststellung der Grundsteuerwerte entsprechend den eingereichten Erklärungen sowie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bewertungsvorschriften. In soweit bestand zwischen den Beteiligten kein Streit.

Die Klägerin begehrte gleichwohl die ersatzlose Aufhebung der beiden Bescheide, da sie die zugrundeliegenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes für verfassungswidrig hält. Sie verwies dabei auf ein Gutachten eines namhaften Rechtsprofessors sowie eine Ent-